

**Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M**

**KUNZ Rechtsanwälte  
Haifa-Allee 38  
55128 Mainz**

**[www.kunzrechtsanwaelte.de](http://www.kunzrechtsanwaelte.de)**

**KUNZ Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB**



# **Digitalkonferenz**

## **Unterschiede Leistungs- vs. Preiswettbewerb**



- 1 Wettbewerbsgrundsätze
- 2 Leistungswettbewerb Planungsleistungen
- 3 Preiswettbewerb / Leistungswettbewerb
- 4 Änderungen in RLP aufgrund von Änderungen UVgO



## **1. Wettbewerbsgrundsätze**

2. Leistungswettbewerb Planungsleistungen

3. Preiswettbewerb / Leistungswettbewerb

4. Änderungen bei der Vergabe von Planungsleistungen

### § 122 GWB – Eignung

- (1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.
- (2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:
  1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, (§ 44 VgV)
  2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, (§ 45 VgV)
  3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit. (§§ 46; 75 VgV)

- ❖ Der Zuschlag soll auf das **wirtschaftlichste** Angebot erteilt werden.
- ❖ Das wirtschaftlichste Angebot wird auf der Grundlage des **besten Preis-Leistungsverhältnisses** ermittelt ( § 58 Abs. 2 VgV).
- ❖ Dieser Anforderung kann auch dadurch genügt werden, dass **nur das Kriterium des niedrigsten Angebotspreises** bzw. nur ein auf Preis oder Kosten bezogenes Zuschlagskriterium gewählt wird (Festkosten).

Die Wertung erfolgt dann durch Gegenüberstellung der geforderten Leistung zum angebotenen Preis.

## Preiswettbewerb

Wann ist ein Preiswettbewerb zulässig?

Ein reiner Preiswettbewerb setzt eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung voraus.

- ❖ Kann der Auftraggeber festlegen, welche Aufgabe gestellt wird, und legt er auch die von ihm gewünschte Lösung in allen wesentlichen Punkten fest, ist von einer eindeutigen und beschreibbaren Leistung auszugehen.
- ❖ Es ist zwischen dem Erfordernis der Beschreibbarkeit und der bloßen Bestimmbarkeit der Leistung zu differenzieren.

# 1. Wettbewerbsgrundsätze

---

## Leistungswettbewerb

§ 76 Abs. 1 VgV: „Architekten- und Ingenieurleistungen werden im **Leistungswettbewerb** vergeben.“

### Begründung des Verordnungsgebers

- ❖ Das wesentliche Zuschlagskriterium für diese Dienstleistungen ist die Qualität der Leistung
- ❖ Der Preis soll nicht das alleinige Zuschlagskriterium sein. Er soll eine untergeordnete Rolle spielen
  
- ❖ Folge: Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Aufstellung von Qualitätskriterien

# 2

1. Wettbewerbsgrundsätze
- 2. Leistungswettbewerb Planungsleistungen**
3. Preiswettbewerb / Leistungswettbewerb
4. Änderungen bei der Vergabe von Planungsleistungen



## 2. Leistungswettbewerb Planungsleistungen

---

### Warum kein Preiswettbewerb?

- ❖ Planungsleistungen sind geistig-schöpferische Leistungen, bei denen weder die Leistungserbringung noch die Lösung der Aufgabe eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist.
- ❖ Hat der Bieter bei der Ausführung der Leistung nicht nur unerhebliche Bewertungs- und Gestaltungsspielräume, die sich etwa auf das Erkennen von Problemstellungen, die Entwicklung von Lösungswegen und die Bearbeitungsergebnisse erstrecken, so ist der Auftragsinhalt nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar.  
(so OLG Düsseldorf Beschl. v. 21.04.2010, VII Verg 55/09)

## 2. Leistungswettbewerb Planungsleistungen

### Anforderungen an einen Leistungswettbewerb

#### ❖ **Eignungskriterien:**

- Abfragen von wesentlichen **Eignungskriterien:**
  - Referenzen, Umsätze, Zahl der Mitarbeiter, Qualifikation der Mitarbeiter etc.

#### ❖ **Zuschlagskriterien:**

Konzepte/Erfahrung/Präsentation

- Organisation des Projektteams
- Referenzen Projektteam
- Darstellung Herangehensweise
- Methodik zur Sicherstellung
  - Termine
  - Kosten
  - Qualität

#### ❖ Preis untergeordnet mit 10%- 30 %?

# 3

1. Wettbewerbsgrundsätze
2. Leistungswettbewerb Planungsleistungen
- 3. Preiswettbewerb / Leistungswettbewerb**
4. Änderungen bei der Vergabe von Planungsleistungen

Im Vergabeverfahren soll die zu erwartende (!) **Qualität** willkürfrei, transparent und diskriminierungsfrei in kürzester Zeit bewertbar sein.

Nachvollziehbare Wertungsmatrix gefordert zur Gewährleistung einer punktgenauen Unterscheidung bei der Bewertung von Zuschlagskriterien wie "Konzept" oder "Herangehensweise bei der Kostenkontrolle"

- ❖ vermitteln eine Scheingenauigkeit,
- ❖ geben dem Auftraggeber (auch mangels vertraglicher Fixierung) keine Gewähr, dass der ausgewählte Bewerber später danach handeln wird,
- ❖ dass er eine entsprechend höhere Qualität liefern wird als der qualitativ schlechter bewertete Konkurrent.

#### **Problem:**

- ❖ Die Qualität der Architektenleistung ist selbst im Nachhinein für Fachleute anhand solcher Kriterien kaum objektiv messbar.
- ❖ **Die Bewertung erfolgt nach "Bauchgefühl"**

# 4

1. Wettbewerbsgrundsätze
2. Leistungswettbewerb Planungsleistungen
3. Preiswettbewerb / Leistungswettbewerb
4. **Änderungen bei der Vergabe von Planungsleistungen**

# 4. Änderungen bei der Vergabe von Planungsleistungen

In RLP nach Änderungen der UVgO

## Keine spezifischen Regelungen für die Vergabe von Planungsleistungen in der neuen UVgO

### § 50 UVgO:

„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“

- Zur Definition der freiberuflichen Leistung Verweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStGB
- Keine Vorgaben, ob ein Preis-oder Leistungswettbewerb zu erfolgen hat.



# Fragen?



---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.**  
Rechtsanwalt | Fachanwältin für Bau- und  
Architektenrecht | Fachanwältin für  
Vergaberecht

[stefanie.theis@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:stefanie.theis@kunzrechtsanwaelte.de)

FON 06131 971767-310  
FAX 06131 971767-71  
KUNZ Rechtsanwälte  
Haifa-Allee 38  
55128 Mainz

[www.kunzrechtsanwaelte.de](http://www.kunzrechtsanwaelte.de)

KUNZ Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

